

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VKL.2024.16 vom 27. Juni 2025

Ag Versicherungsgericht, 2025-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VKL.2024.16

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VKL.2024.16 du 27 juin 2025

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VKL.2024.16 del 27 giugno 2025

Erwägungen

E. 3

Die Beklagte sei zu verpflichten, auf die Beträge gemäss Ziff. 1 und 2 ein Verzugszins in Höhe von 5% p.a. ab 29. Juni 2019, eventualiter ab

E. 3.1

Der Kläger verlangt in seinem Rechtsbegehren Ziffer 2, dass die Beklagte dazu verpflichtet werde, den fehlenden Betrag für Plan bbb in Höhe von Fr. 1'056.75 zuzüglich 1 % Zins vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und 2 % Zins vom 1. Januar 2019 bis 4. September 2019 zu bezahlen. In seiner Klagebegründung führt er diesbezüglich aus, das in der

- 10 - Austrittsabrechnung per 31. Dezember 2018 per Ende 2017 ausgewiesene Altersguthaben sei ursprünglich Fr. 1'056.75 zu tief gewesen, was dann zwar korrigiert worden sei. Der Fehlbetrag sei aber in seiner Austrittsabrechnung per 31. Dezember 2018 als "Einlagen, Vorbezüge und Rückzahlungen im laufenden Jahr", also im Jahr 2018, deklariert worden. Es handle sich dabei um eine Fehldeklaration. Er beantragt die Korrektur dieser Position, die tatsächlich Fr. 0.00 betragen habe, und der Position "Altersguthaben per Ende Vorjahr", die effektiv Fr. 436'951.10 betragen habe, und die Gutschrift des fehlenden Guthabens von Fr. 1'056.75 zuzüglich Zins (Klage S. 13 f.). Die Beklagte bringt vor, der Korrekturbetrag von Fr. 1'056.75 sei in die reglementarische Verzinsung einbezogen worden. Der Zinsanspruch in der Austrittsabrechnung per 31. Dezember 2018 von Fr. 4'369.51 sei auf der Summe des Altersguthabens von Fr. 435'894.35 und des Korrekturbetrags von Fr. 1'056.75 bemessen worden. Aus dem gesonderten Ausweis des Korrekturbetrags sei dem Kläger somit kein Schaden entstanden (Klageantwort S. 8).

E. 3.2

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die PK-AETAS im Jahr 2018 eine Korrektur des Altersguthabens per 31. Dezember 2017 zu Gunsten des Klägers in Höhe von Fr. 1'056.75 vorgenommen hat. Der Austrittsabrechnung der PK-AETAS per 31. Dezember 2018 (KB 7) kann entnommen werden, dass der im Jahr 2018 gutgeschriebene Zins von Fr. 4'369.50 auf der Grundlage des Altersguthabens per Ende 2017 von Fr. 435'894.35 und des nachträglich für das fragliche Jahr gutgeschriebenen Betrags von Fr. 1'056.75 ermittelt wurde. Der nachträglich gutgeschriebene Betrag ist somit korrekt verzinst worden. Dem Kläger ist durch die (nicht korrekte) Deklaration der Fr. 1'056.75 als "Einlagen, Vorbezüge und Rückzahlungen im laufenden Jahr" keinerlei Nachteil erwachsen. Das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 2 ist entsprechend abzuweisen. 4. Der Kläger verlangt in Rechtsbegehren Ziffer 3, dass die Beklagte zu verpflichten sei, auf die Beträge gemäss den Rechtsbegehren Ziffer 1 und 2 einen Verzugszins von 5 % seit 29. Juni 2019, eventualiter seit 4. September 2019, zu bezahlen. Vorliegend wird die Beklagte einzig

dazu verpflichtet, dem Kläger auf dessen Freizügigkeitskonto den auf seine Austrittsleistungen noch geschuldeten Zins für einen Tag in der Höhe von Fr. 24.39 zu bezahlen. Soweit der Kläger verlangt, die Beklagte sei zu verpflichten, den "gesetzlichen Verzugszinssatz von 5 %" auf diesen Betrag zu bezahlen (Klage S. 14), macht er damit Verzugszinsen von 5 % auf Zinsen geltend. Wie bereits dargelegt, ist nicht erstellt, dass die die Beklagte mit der Auszahlung der

- 11 - Austrittsleistungen in Verzug geraten ist (E. 2.5. hiervor). Im Übrigen sind Verzugszinsen in Art. 66 Abs. 2 BVG abschliessend geregelt. Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung können Verzugszinsen nur auf nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge erhoben werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_180/2019 vom 2. März 2020 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Da der Kläger Verzugszinsen nicht für Beiträge, sondern für Zinsen fordert, besteht hierfür keine Anspruchsgrundlage. Ebenso besteht kein Raum für eine subsidiäre Anwendung von Art. 104 Abs. 1 OR (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_180/2019 vom 2. März 2020 E. 3.2.1). Da die übrigen vom Kläger mit Rechtsbegehren Ziffer 1 und Ziffer 2 geltend gemachten Forderungen einer rechtlichen Grundlage entbehren, ist ihm diesbezüglich auch kein Verzugszins zuzusprechen; folglich ist das in Ziffer 3 gestellte Rechtsbegehren abzuweisen. 5. Hinsichtlich des Rechtsbegehren Ziffer 5 des Klägers, wonach die Beklagte zu verpflichten sei, den nach der Auskunftserteilung gemäss Ziffer 4 sich ergebenden respektive durch ihn zu beziffernden Betrag zuzüglich 5 % Zins zu bezahlen, ist darauf hinzuweisen, dass der Untersuchungsgrundsatz beschränkt wird durch die Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2 S. 195). Zu diesen gehört im Klageverfahren über Beiträge der beruflichen Vorsorge die Substantiierungspflicht, welche beinhaltet, dass die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und Bestreitungen in den Rechtschriften enthalten sein müssen (vgl. BGE 138 V 86 E. 5.2.3 S. 97; Urteil des Bundesgerichts 9C_314/2008 vom 25. August 2008 E. 3.2). Aus der Klagebegründung ergibt sich nicht, auf welchen Sachverhalt der Kläger seine Forderung stützt. Die erhobene Leistungsklage wird damit vom Kläger insoweit nicht substantiiert, weshalb das in Ziffer 5 gestellte Rechtsbegehren ebenfalls abzuweisen ist.

E. 4

Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung im Wiederholungsfalle gemäss Art. 292 StGB (Busse CHF 10'000) zu verpflichten, dem Kläger innert 30 Tagen seit Rechtskraft des entsprechenden (Teil-)Urteils zur Erstellung einer Übersicht über die Entwicklung und den Stand des Freizügigkeitsvermögens zu gewähren: a. Auskunft über die Berechnung der Risiko-Beitragskosten pro Jahr für den Zeitraum Jahr 2008 bis 2018, b. Auskunft über die Berechnung, inkl. Beginn und Ende, der Verzinsung der Sparbeiträge pro Jahr für den Zeitraum Jahr 2008 bis 2018, c. vollständige datenschutzrechtliche Auskunft über die Personendaten des Klägers, d. Zustellung aller Vorsorge-Reglemente, welche während dem Zeitraum Jahr 2008 bis 2018 gültig waren,

- 3 - e. Zustellung der Geschäftsberichte oder Revisionsberichte PK-AE-TAS seit der Gründung 2003 bis 2009 zzgl. Jahr 2021, f. Auskunft über die Diskrepanz in Geschäfts- und Revisionsberichten zu erteilen, weshalb die 100% Beteiligung E._____ AG, R, seit Jahr 2016 nicht in den Geschäfts- und Revisionsberichten publiziert ist, g. Auskunft über die Diskrepanz in Geschäfts- und Revisionsberichten zu erteilen, weshalb die 100% Beteiligung F._____ AG, S, seit Jahr 2015 nicht in den Geschäfts- und Revisionsbericht publiziert ist, h. Auskunft und Klärung über die Diskrepanzen in Geschäfts- und Revisionsberichten, weshalb die Angaben zum Stiftungsrats-Präsidium Jahresberichten

(Jahr 2012 bis 2016) nicht stimmen und über die daraus folgenden Konsequenzen, i. Auskunft und Klärung über die historischen Stiftungsratswahlen für den Zeitraum Jahr 2008 bis 2018, und j. Auskunft und Klärung über der nicht-paritätischen Zusammensetzung des Stiftungsrates und damit verbundener Konsequenzen inkl. Legitimation und Entscheidungsbefugnissen des PK-AETAS Stiftungsrates.

E. 5

Die Beklagte sei zu verpflichten, zuzüglich zu den Forderungen gemäss Ziff. 1, 2 und 3, den sich nach Auskunftserteilung gemäss Ziff. 4 ergebenden Betrag respektive durch den Kläger noch zu beziffernden Betrag, zuzüglich 5% Zins p.a. seit Fälligkeit, zu bezahlen. Nachklage vorbehalten.

E. 6

November 2018 schriftlich verlangt, dass sein per Austritt am 31. Dezember 2018 vorhandenes Guthaben auf ein Konto bei der Freizügigkeitsstiftung G._____ überwiesen werde (KB 12). Hingegen stützt die von der Beklagten ins Recht gelegte Aktennotiz ihre Darstellung, wonach die Auszahlung auf Wunsch des Klägers nicht unmittelbar nach dessen Austritt Ende 2018 erfolgte, sondern erst, als feststand, dass dessen neuer Arbeitgeber sich (entgegen den Erwartungen des Klägers) nicht ebenfalls der PK-AETAS anschliessen würde (AB 1). Mahnungen oder Anfragen des Klägers betreffend den Verbleib seiner Austrittsleistung sind keine aktenkundig, was darauf hindeutet, dass dieser tatsächlich mit dem Zuwarten der Beklagten mit der Überweisung seiner Austrittsleistung auf das von ihm bezeichnete Freizügigkeitskonto einverstanden war bzw. selbst darum ersucht hatte. Es ist somit nicht erstellt, dass die Beklagte mit der Auszahlung der Austrittsleistungen in Verzug geraten ist. Der Kläger, welcher aus einem allfälligen Verzug der Beklagten Rechte ableitet, trägt hierfür die Beweislast. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Beklagte die Austrittsleistungen des Klägers mit dem BVG-Mindestzinssatz im Jahr 2019 von 1 % verzinst hat (vgl. Art. 12 BVV 2). 2.6. Soweit die Beklagte vorbringt, die Austrittsleistung sei lediglich für 243 Tage zu verzinsen, ist dies unzutreffend. Unstreitig erfolgte der Austritt per 31. Dezember 2018, womit der Zinslauf an diesem Datum beginnt (E. 2.2. hiervor). Ausweislich der Akten ist die Austrittsleistung mit Valuta vom 4. September 2019 auf dem Konto des Klägers bei dessen Freizügigkeits Einrichtung gutgeschrieben worden. Für den Zeitraum vom 31. Dezember 2018 bis 3. September 2019 ergibt sich somit eine Zinsdauer von 244 Tagen (zur Zinspraxis vgl. Urteil H 148/03 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. November 2003, E. 3.4, und insbesondere die Berechnung in E. 4, in: AHI-Praxis 2/2004, S. 106 ff.). Der Kläger hat demnach Anspruch auf eine Zinsgutschrift für 244 Tage, während ihm die Beklagte lediglich einen Zins für 243 Tage überwiesen hat (KB 7-9). Die Beklagte ist folglich zu verpflichten, dem Kläger in Form einer Überweisung auf dessen Konto bei der Freizügigkeitsstiftung G._____ für den Tag, für den sie zu Unrecht keinen Zins auf dessen Austrittsleistungen bezahlt hat, 1 % Zins auf die Austrittsleistungen von Fr. 413'131.35 (= Fr. 413'131.35 x 1 % x 1/ = Fr. 11.48) und Fr. 464'933.00 (= Fr. 464'933.00 x 1 % x 1/ = 360 360 Fr. 12.91), insgesamt Fr. 24.39, zu bezahlen. 3.

E. 6.1

Zusammenfassend ist die Klage teilweise gutzuheissen und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger auf dessen Konto bei der Freizügigkeitsstiftung G._____, Q._____, den Betrag von Fr. 24.39 zu bezahlen. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen, soweit darauf einzutreten

ist.

E. 6.2

Im Sozialversicherungsverfahren hat der obsiegende Sozialversicherungs- träger grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung zulasten der versicherten Person (vgl. BGE 128 V 323; 126 V 143). Das Verfahren ist in der Regel kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG).

- 12 -

E. 6.3

Angesichts der Marginalität seines Obsiegens steht dem Kläger keine Par- teientschädigung zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_207/2015 vom 2. September 2015 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Beklagte beantragt die Zu- sprache einer Parteientschädigung (Klageantwort S. 11).

E. 6.3.1

In Ausnahmefällen, insbesondere bei leichtsinniger oder mutwilliger Pro- zessführung, können einer Partei trotz der grundsätzlichen Kostenlosigkeit des Verfahrens Partei- und Verfahrenskosten auferlegt werden (BGE 128 V 323 E. 1a S. 323). Die Begriffe der Mutwilligkeit und des Leichtsinns ge- hören dem Bundesrecht an. Ihre Tatbestände können als erfüllt betrachtet werden, wenn eine Partei Tatsachen wider besseres Wissen als wahr be- hauptet oder ihre Stellungnahme auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrichtig ist. Mutwillig ist ferner das Festhalten an einer offensichtlich gesetzwidrigen Auffassung (BGE 128 V 323 E. 1b S. 324).

E. 6.3.2

Vorliegend ist die Klage zwar, soweit denn überhaupt darauf einzutreten ist, in weiten Teilen abzuweisen. Jedoch ergibt sich aus dem Verhalten des Klägers weder ein Hinweis auf Leichtsinn noch auf Mutwilligkeit der Pro- zessführung. Die geltend gemachten Ansprüche bezogen sich im Wesent- lichen auf Informations- und Editionsbegehren, auf welche (nur) deshalb nicht einzutreten ist, weil das Versicherungsgericht hierfür sachlich nicht zuständig ist. Hinsichtlich der weiteren Rechtsbegehren machte der Kläger als juristischer Laie im Rahmen seiner Möglichkeiten nachvollziehbare Aus- führungen, ohne offensichtlich haltlose oder wider besseres Wissen falsche Behauptungen aufzustellen. Daher ist eine Ausnahme vom Grundsatz, dass der versicherten Person keine Parteikosten aufzuerlegen sind, nicht gerechtfertigt. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, dem Klä- ger auf dessen Konto bei der Freizügigkeitsstiftung G.____, Q.____, den Betrag von Fr. 24.39 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 13 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu

enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 27. Juni 2025
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Die Präsidentin: Der
Gerichtsschreiber: Gössi Güntert

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.